

De aves domesticas. Si quis acceptore, grova aut cicino domestico intrigaverit.

De apes. Si quis de apeculare vas cum apes furaverit unum aut plures.

Hier stehen also wie in der Lex Salica aves und apes hintereinander. Die Aufzählung der aves beginnt wie dort mit dem acceptor, dann werden Kranich und Schwan genannt. Diese erscheinen zwar nicht in B, aber in den anderen Texten, wo der betreffende Paragraph (7) lautet (nach A):

Si quis grui aut cicino domestico furaverit...

Hier wie dort sind also diese beiden Tiere durch aut miteinander verbunden.

Dem Titel De apes steht im Wortlaut der Paragraph IX, 2 des A-Textes der Lex Salica weitaus am nächsten. Er lautet:

Si quis unum vasum ad apis aut amplius... furaverit...

Diese übrigens keineswegs allein dastehenden Uebereinstimmungen der beiden Volksrechte in Anordnung und Wortlaut lassen gleichfalls den Schluss zu, dass hier eins das andere benutzt haben muss. Als die weitaus ältere kann auch hier nur die Lex Salica die Quelle des Edictus gewesen sein, und die Erwähnung von Kranich und Schwan zeigt, dass auch der Edictus nicht aus einer B-Form, sondern aus einem Text der anderen Klassen geschöpft haben muss, und da führt wieder die nähere Uebereinstimmung des Bienenparagraphen mit dem entsprechenden Stück von A auf eine Vorlage dieses Textes als Quelle¹.

Wir kommen also auf Grund dieser Vergleichen zu dem Ergebnis, dass in drei Volksrechten, die zu ganz verschiedenen Zeiten und an ganz verschiedenen Orten entstanden sind, das eine am Anfang des 6. Jh. in Gallien, das andere vor der Mitte des 7. Jh. in Italien, das dritte endlich in der ersten Hälfte des 8. Jh. in Ostfranken, dass in diesen drei Rechten eine Fassung der Lex Salica benutzt worden ist, die zu unserem A-Text in ausgesprochener Verwandtschaft steht. Dieses von Krusch so verachtete 'klägliche Machwerk der Karolingerzeit' geht also

1) Daneben könnte nur noch B 3 genannt werden, weil dort der § 2 mit den Worten beginnt: Si quis unum vasum cum apis furaverit, aber im Gegensatz zu A und dem Edictus heisst es danach weiter: ubi amplius non fuerint. Ausserdem kann ja, wie eben gesagt, als Quelle für den Edictus eine B-Form garnicht in Frage kommen.